

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	10.10.2019

Fortschreibung des Landschaftsplans Köln (12. Änderung) Überarbeitung der allgemeinen textlichen Festsetzungen für Schutzgebiete hier: erneute öffentliche Auslegung

Der Rat hatte mit Beschluss vom 18.12.2018 (Beschlussvorlage 2034/2018) die öffentliche Auslegung der 12. Änderung des Landschaftsplans Köln beschlossen. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Einwendungen wurden seitens der Verwaltung ausgewertet und ein Abwägungsvorschlag erarbeitet. Auf Grund der fristgerecht vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger sind inhaltliche Änderungen an der textlichen Entwurfsfassung der 12. Landschaftsplanänderung erforderlich geworden, die nach rechtlicher Prüfung die Grundzüge der Planung berühren können. Die Grundzüge der Planung sind dann berührt, wenn an der planerischen Grundkonzeption Änderungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund hat die Verwaltung entschieden, in der Zeit vom 21.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019 eine erneute öffentliche Auslegung der geänderten Entwurfsinhalte gemäß § 17 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW durchzuführen.

Änderungen nach der öffentlichen Auslegung

Der Textentwurf der 12. Landschaftsplanänderung wurde anlässlich der Anregungen und Bedenken vereinzelt überarbeitet. Neben redaktionellen und sprachlichen Konkretisierungen und Klarstellungen (beispielsweise zum Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern, zum Freischneiden von Wanderzeichen oder zum Modellsportverbot) wurden inhaltliche Änderungen beim Geocaching-Verbot vorgenommen. Das Verbot wurde in den Schutzkategorien geschützter Landschaftsbestandteil und Naturdenkmäler ersatzlos gestrichen, da es eine Nutzergruppe (die „Geocacher“) im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen unverhältnismäßig stark reglementieren würde und so dem Gleichheitsgrundsatz widerspräche. In Naturschutzgebieten ist aufgrund des Verbotes zum Betreten sämtlicher Flächen mit Ausnahme besonders gekennzeichnete Wege, klargestellt, dass Geocacher - wie jeder andere Nutzer auch – die Wege nicht verlassen dürfen. Durch die Verbotsregelungen des Landschaftsplans zum Schutz von Pflanzen und Tieren, ist der gesetzlich vorgeschriebene Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz klar benannt und von Jedermann zu beachten. Ein explizites Verbot des Geocachings ist von daher in Naturschutzgebieten entbehrlich und soll aus diesem Grund gestrichen werden. In die Erläuterung des Verbotes zum Verlassen der Wege wird die klarstellende Ergänzung aufgenommen, dass auch Natursportarten wie das Geocaching unter das Wegegebot fallen.

Hinsichtlich des Verbotes ungenehmigter Veranstaltungen und der Teilnahme an diesen wurden juristische Zweifel bezüglich des Verbots der bloßen Teilnahme an solchen Veranstaltungen in den Schutzgebietskategorien Landschaftsschutzgebiet und geschützter Landschaftsbestandteil geäußert. Wegen des hohen Störpotentials ungenehmigter Veranstaltungen (Störung lärmempfindlicher Tierarten, Schädigung von Pflanzen, Lärm- und Geruchsbelästigung für Mitmenschen, etc.) ist das angeordnete Verbot grundsätzlich geeignet und erforderlich, um die Schutzzwecke der Gebiete zu erfüllen. Allerdings würde ein generelles Verbot der bloßen Teilnahme einer „Bestrafung“ der teilnehmenden

Menschen gleichkommen. Dies wäre zu weitreichend und unverhältnismäßig und lässt sich auch nicht mit Kontrollerleichterungen des Ordnungsamtes begründen. Das Verbot wird von daher um die Formulierung ergänzt, dass Aufbauten, die zum Zwecke der ungenehmigten Veranstaltungen errichtet werden, nicht zulässig sind. Somit ist unter anderem sichergestellt, dass Musikanlagen, auf die das Verbot als Hauptlärmquelle im Wesentlichen abzielt, jederzeit durch den Ordnungsdienst oder die Polizei eingezogen werden können. Die Teilnahme an ungenehmigten Veranstaltungen wird in den Schutzkategorien Landschaftsschutzgebiet und geschützter Landschaftsbestandteil gestrichen. Für Naturschutzgebiete bleibt die Verbotregelung bestehen, da hier das Verbot aufgrund des schon bestehenden generellen Betretungsverbot zusätzlich klarstellende Funktion übernimmt.

Zu den geänderten textlichen Festsetzungen wird die erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019 erfolgen und sowohl den betroffenen Trägern öffentlicher Belange als auch allen Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme gegeben.

Im Anschluss wird die Verwaltung auf dieser Grundlage den Satzungsbeschluss zur 12. Änderung vorbereiten und die vollständige Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung dem Rat zur abschließenden Entscheidung vorlegen.

gez. Greitemann